

# Cassellische Policey- und Commercen-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1782<sup>tes</sup>

Jahr.



52<sup>tes</sup>

Stück.

Montag den 30<sup>ten</sup> December.

## Verordnung,

die Erhöhung des Werths der vollwichtigen Ducaten bey den Herrschaftlichen  
Cassen, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cabenberg, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbande, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Liebe Getreue!

Nachdem vorhin in der Verordnung vom 2ten September 1771 der Werth eines wichtigen Ducaten bey Unseren Cassen auf zwey Reichsthaler, vier und zwanzig Albus bestimmt worden, im gemeinen Handel aber ein Ducat für zwey Reichsthaler, sechs und zwanzig Albus, acht Heller gegolten, und Wir nunmehr gnädigst gutgefunden haben, solchen nach dem Verhältnis seines innern Gehalts, gegen die Louis'dor überhaupt auf zwey Reichsthaler, sechs und zwanzig Albus, acht Heller bergestalt zu erhöhen, daß dafür alle wichtige Ducaten auch bey Unseren Cassen angenommen und ausgegeben werden sollen; So hat jedermann sich hiernach unterthänigst zu achten. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 16ten September 1782.

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

G. Lennep.

Vt. J. Ch. Gundelach.

Dbb dddd

Verz